

## Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im April 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Dritte Corona-Steuerhilfegesetz** ist unter Dach und Fach. Wir fassen zusammen, wer mit Hilfen rechnen kann. Darüber hinaus stellen wir Ihnen mehrere Maßnahmen vor, mit denen die Finanzverwaltung die Auswirkungen der **Corona-Krise** durch ihr Entgegenkommen berücksichtigt. Im **Steuertipp** beleuchten wir die steuermindernde Berücksichtigung von **Unterhaltsleistungen** an über 25-jährige Kinder.

#### Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

### Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen verabschiedet

Die **wirtschaftlichen Folgen** der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen noch immer vor große Herausforderungen. Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz sollen die Folgen weiter bekämpft und die Binnen-nachfrage gestärkt werden. Das Gesetz enthält folgende Maßnahmen:

- Der steuerliche Verlustrücktrag für Unternehmen und Selbständige ist auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) angehoben worden. Dies gilt für die Jahre 2020 und 2021, ebenso beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Zudem besteht die Möglichkeit, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.

- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen) wurde über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert. Neben der Gastronomie profitieren hier-von auch Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie verzehrfertig zubereitete Speisen an Kunden abgeben.
- Für jedes Kind, für das die Eltern im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld haben, wird ein Kinderbonus von 150 € gewährt. Der Bonus wird aber im Rahmen der Steuererklärung bei der Günstigerprüfung, ob der Abzug der Kinder-freibeträge günstiger ist als das gezahlte Kin-dergeld, berücksichtigt. Das führt dazu, dass sich der Bonus ab einem bestimmten Einkom-men nicht bemerkbar macht.

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Drittes Corona-Steuerhilfegesetz:</b> Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen verabschiedet.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Liquidität:</b> Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 möglich.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Corona-Krise:</b> Fiskus gewährt weiterhin Stundung und Vollstreckungsaufschub .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Vorauszahlungen:</b> Gewerbesteuermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Brexit:</b> Umsatzsteuerrechtlicher Status von Großbritannien und Nordirland .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ehegattenarbeitsverhältnis:</b> Zeitwertguthabenmodell muss einem Fremdvergleich standhalten .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Grunderwerbsteuer:</b> Instandhaltungsrücklage darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden .....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Anwendungsschreiben:</b> Details zum Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen geregelt .....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Eltern können ihre Unterhaltsleistungen für Kinder über 25 absetzen.....	4

**Hinweis:** Der Bundesrat hat am 05.03.2021 grünes Licht gegeben.

## Liquidität

---

### Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 möglich

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen auf die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung verzichten. Diese Erleichterung richtet sich an Betriebe, die von den **Eindämmungsmaßnahmen** zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind. Bereits gezahlte Beträge werden von den Finanzämtern in voller Höhe erstattet.

**Hinweis:** Die Regelung gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung. Gerne stellen wir bis zum 31.03.2021 für Sie einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2021.

## Corona-Krise

---

### Fiskus gewährt weiterhin Stundung und Vollstreckungsaufschub

Steuerzahler, die unmittelbar unter den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Corona-Krise leiden, können ihre fälligen Steuern weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen stunden lassen oder einen Vollstreckungsaufschub erhalten. Das Bundesfinanzministerium hat die **steuerlichen Maßnahmen** zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus **verlängert**.

**Hinweis:** Entsprechende Anträge müssen bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

## Vorauszahlungen

---

### Gewerbsteuerermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus um ein Jahr verlängert. Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, können bis zum 31.12.2021 einen **Antrag auf Herabsetzung** des Gewerbsteuerermessbetrags für Vorauszahlungszwecke beim Finanzamt stellen.

Wichtig ist, dass sie darin ihre individuellen Verhältnisse darlegen. Die Finanzämter sollen die An-

träge nicht deshalb ablehnen, weil die Betriebe ihre finanziellen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

**Hinweis:** Mit Herabsetzungsanträgen lässt sich die laufende Gewerbesteuerlast minimieren. Soll die schon festgesetzte Gewerbesteuer erlassen oder gestundet werden, müssen sich Betriebe im Regelfall an die Gemeinden wenden. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

## Brexit

---

### Umsatzsteuerrechtlicher Status von Großbritannien und Nordirland

Das Vereinigte Königreich Großbritannien ist für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs seit dem 01.01.2021 als **Drittlandsgebiet** zu behandeln. Dagegen wird Nordirland auch nach dem 31.12.2020 als zum Gemeinschaftsgebiet gehörig behandelt. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen ab 2021 Stellung genommen.

Für **Lieferungen**, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt wurden, gelten - soweit ein Bezug zum Vereinigten Königreich Großbritannien besteht - die Vorschriften zur Ausfuhr bzw. Einfuhr. Soweit ein Bezug zu Nordirland besteht, gelten die Vorschriften zu innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. innergemeinschaftlichen Erwerben. Für den **Dienstleistungsverkehr** gilt hingegen auch Nordirland als Drittlandsgebiet.

**Hinweis:** Ihre Fragen zu den umsatzsteuerlichen Konsequenzen des Brexits beantworten wir Ihnen gerne.

## Ehegattenarbeitsverhältnis

---

### Zeitwertguthabenmodell muss einem Fremdvergleich standhalten

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass künftig fällig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausgezahlt, sondern auf ein **Wertguthabenkonto** eingezahlt wird. Der Arbeitslohn wird erst später im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Angestrebte Rechtsfolge einer Wertguthabenvereinbarung ist, dass Einstellungen in das Wertguthaben keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung auslösen und auch nicht der Lohnsteuer unterliegen.

Prinzipiell ist eine Wertguthabenvereinbarung auch bei einem Ehegattenarbeitsverhältnis möglich. Schließen Ehegatten im Rahmen eines Ar-

beitsverhältnisses eine Wertguthabenvereinbarung ab, muss dafür aber laut Bundesfinanzhof ein gesonderter Fremdvergleich erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob die **Vertragschancen und -risiken fremdüblich** verteilt sind. Eine einseitige Verteilung zu Lasten des Arbeitgeberehegatten ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Arbeitnehmerehegatte unbegrenzt Wertguthaben ansparen sowie Dauer, Zeitpunkt und Häufigkeit der Freistellungsphasen nahezu beliebig wählen kann. In einem solchen Fall wird die Wertguthabenvereinbarung steuerlich nicht anerkannt.

## Grunderwerbsteuer

### **Instandhaltungsrücklage darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden**

Wie hoch die Grunderwerbsteuer ausfällt, richtet sich nach dem **Wert der Gegenleistung**. Bei einem Grundstückskauf ist der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen maßgeblich. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung gemindert werden darf.

Im Streitfall hatte die Klägerin das Sondereigentum an vier Gewerbeeinheiten und neun Tiefgaragenstellplätzen samt entsprechenden Miteigentumsanteilen am gemeinschaftlichen Eigentum erworben. Im Kaufvertrag war geregelt, dass der Anteil des Verkäufers an den gemeinschaftlichen Geldern (insbesondere die anteilige Instandhaltungsrücklage von 14.800 €) auf die Käuferin übergeht. Der Kaufpreis betrug 40.000 €

Das Finanzamt setzte aufgrund dieses Vorgangs Grunderwerbsteuer in Höhe von 2.600 € fest (6,5 % von 40.000 €). Dagegen meinte die Klägerin, die **Bemessungsgrundlage** sei um die anteilige Instandhaltungsrücklage zu mindern. In Höhe von 14.800 € habe sich der Kaufpreis auf das eigenständige Wirtschaftsgut „Instandhaltungsrücklage“ bezogen, so dass dieser Betrag grunderwerbsteuerlich auszuklammern sei.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Berechnung des Finanzamts zutreffend war. Der Kaufpreis darf beim Erwerb von Teileigentum nicht um die anteilige Instandhaltungsrücklage gemindert werden. Eine Aufteilung des Kaufpreises aufgrund von miterworbenen, nicht der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gegenständen schied laut BFH aus, weil die anteilige Instandhaltungsrücklage stets zum Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft gehört und damit nicht zum Vermögen des Wohnungseigentümers wird. Bei der Rücklage findet also nicht der erforderliche

**Rechtsträgerwechsel** statt, der für die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer typisch ist.

**Hinweis:** Wie der BFH in der Entscheidung betont, ist ein rechtsgeschäftlicher Erwerb der Instandhaltungsrücklage zivilrechtlich nicht möglich. Eine Übertragung einer eigenständigen, von der Grunderwerbsteuer losgelösten Position liegt selbst dann nicht vor, wenn die Vertragsparteien explizit vereinbart haben, dass ein Teil des Kaufpreises auf die Übernahme des Guthabens aus der Instandhaltungsrücklage entfällt.

## Anwendungsschreiben

### **Details zum Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen geregelt**

Seit dem 01.01.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem Steuerbonus.

Voraussetzung ist, dass das Objekt ausschließlich **zu eigenen Wohnzwecken genutzt** und nicht nur vermietet wird. Dabei reicht es aus, wenn die Wohnung erst im Zusammenhang mit der energetischen Maßnahme nutzbar gemacht wird. Ein Leerstand vor Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist unschädlich, sofern die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beabsichtigt ist. Eine Wohnung wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn die Wohnung allein, mit Familienangehörigen oder gemeinsam mit Dritten bewohnt wird. Das Gleiche gilt für Wohnungen, die unentgeltlich einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind überlassen werden.

Pro Objekt kann eine Steuerermäßigung von **maximal 40.000 €** beansprucht werden, die zeitlich wie folgt gestaffelt ist:

Veranlagungszeitraum	abzugsfähig sind	maximale Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000 €
erstes Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000 €
zweites Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000 €

Der Steuerbonus gilt für Bauarbeiten, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre war. Abziehbar sind nicht nur die Lohn-, sondern auch die Materialkosten.

Von dem neuen Bonus sind folgende Baumaßnahmen erfasst:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss die Baumaßnahme von einem anerkannten **Fachunternehmen** unter Beachtung energetischer Mindestanforderungen ausgeführt werden. Über die Arbeiten muss eine Rechnung in deutscher Sprache ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen (keine Barzahlung). Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung beantragen möchte, muss dem Finanzamt zudem eine Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist.

Das Bundesfinanzministerium hat zahlreiche **Anwendungsfragen** zum Steuerbonus beantwortet, zum Beispiel zur Anspruchsberechtigung, zu den Nutzungsvoraussetzungen, zur Höchstbetragsbeschränkung sowie zu den förderfähigen Aufwendungen und Maßnahmen.

**Hinweis:** Wer energetische Baumaßnahmen plant, sollte frühzeitig seinen steuerlichen Berater einbinden, um die steuerliche Förderung später optimal ausschöpfen zu können.

#### Steuertipp

### **Eltern können ihre Unterhaltsleistungen für Kinder über 25 absetzen**

Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele Studenten in den vergangenen Monaten ihre Nebenjobs in der Gastronomie oder im Eventbereich verloren. Die Eltern sind daher wieder mehr denn je gefragt, das Studium und die allgemeine Lebensführung zu finanzieren.

Mit dem 25. Geburtstag des Kindes fallen für die Eltern nicht nur das Kindergeld und die Kinderfreibeträge weg, sondern auch der Ausbildungs-

freibetrag. Zudem entfällt die Familienversicherung des Kindes, es muss sich also selbst versichern. Den Eltern gehen steuerliche Vergünstigungen verloren, obwohl die Ausgaben für die Lebenshaltung und das Studium des Kindes unverändert hoch bleiben. Die gute Nachricht ist, dass Eltern ihre Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs ab dessen 25. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen als **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen können. Der Fiskus erkennt den Unterhalt jetzt bis zu einer Höhe von 9.744 € an (für das Jahr 2020 waren es maximal 9.408 €). Von Unterhaltsleistungen zieht das Finanzamt auch keine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab, so dass der Steuervorteil ab dem ersten Euro greift.

**Hinweis:** Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes können die Eltern zusätzlich als Unterhaltsleistungen geltend machen. Sie erhöhen den Höchstbetrag.

Grundvoraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist, dass der Anspruch der Eltern auf Kindergeld entfallen ist. Dies ist bei Kindern in Ausbildung spätestens mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres der Fall. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Kind **kein** oder nur ein geringes **eigenes Vermögen** besitzt. Dieses darf 15.500 € nicht überschreiten, sonst entfällt der Steuerabzug (sofern es sich bei dem Vermögen nicht um Wohneigentum handelt).

Hat das Kind eigene **Einkünfte über 624 €** im Jahr, verringert dieser Betrag den abzugsfähigen Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen. Wenn das Kind die Ausgaben für das Studium als Werbungskosten absetzen kann, da es sich um eine zweite Berufsausbildung (z.B. ein Masterstudium) handelt, reduzieren diese Kosten seine relevanten Einkünfte. Dadurch fällt die Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags geringer aus.

**Hinweis:** Wohnt der studierende Nachwuchs weiterhin im Haushalt seiner Eltern, können die Kosten ohne Belege mit dem Höchstbetrag von 9.744 € angesetzt werden. Der Fiskus geht in diesem Fall davon aus, dass die Ausgaben für Kost und Logis in jedem Fall den Maximalbetrag erreichen. Studiert das Kind auswärts, müssen die Ausgaben gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Alle Überweisungen, die für oder an das Kind getätigt werden, sollten daher dokumentiert werden.

Mit freundlichen Grüßen